

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 22.05.2023****Anerkennung von Abschlüssen und Nachqualifizierungsmaßnahmen bei Migrantinnen und Migranten****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen stellt eine der größten Hürden für Migrantinnen und Migranten bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt dar. Dabei sind schnelle Anerkennungsverfahren nicht nur für die betroffenen Personen wichtig, sondern auch für die Bekämpfung des Fachkräftemangels von zentraler Bedeutung. Anerkennungsverfahren sind oftmals komplex und langwierig, darüber hinaus unterliegen einige Berufe bestimmten Anforderungen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die zügige Anerkennung von Qualifikationen ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, damit ausländische Fachkräfte möglichst schnell in den hessischen Arbeitsmarkt einmünden können. Gleichzeitig ist jedoch zu gewährleisten, dass Abschlüsse fachlich fundiert von den jeweils zuständigen Stellen geprüft werden, um den hiesigen Standards Rechnung zu tragen. In den Anerkennungsverfahren sind ausländische Qualifikationen mit deutschen Referenzberufen zu vergleichen. Sofern Unterschiede festgestellt werden, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der vollen Anerkennung und einer erfolgreichen beruflichen Integration angeboten. Aufgrund der Vielzahl der Berufsbilder sind Anerkennungsverfahren zum Teil komplex, sie spiegeln jedoch die berufsrechtlichen Anforderungen und dienen letztlich der Qualitätssicherung im Interesse der Anerkennungsinteressierten, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und nicht zuletzt der Bevölkerung.

Mit dem WELCOMECENTER Hessen existiert eine zentrale Anlaufstelle des Landes, die mehrsprachig auch in Fragen der Anerkennung ausländischer Abschlüsse informieren kann. Durch die Kombination dieser zentralen Anlaufstelle mit den jeweiligen fachlich kompetenten Anerkennungsstellen ist eine transparente Gesamtstruktur vorhanden, die Antragstellende optimal im Anerkennungsprozess unterstützt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Welche Zahlen (Anzahl, Quote etc.) liegen der Landesregierung zu den anerkannten ausländischen Berufsqualifikationen nach Nationalität vor?
- Frage 2. Falls auf keine offizielle Statistik zurückgegriffen werden kann: Gibt es Statistiken, anhand derer sich die unter Frage 1 erfragten Zahlen ableiten lassen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Gemäß § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) bzw. § 17 Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) wird zu den Anerkennungsverfahren eine Bundes- sowie eine Landesstatistik durchgeführt. Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr Erhebungsmerkmale, zu denen u.a. die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden sowie Gegenstand und Art der Entscheidung gehören. Sowohl die Erhebung nach Bundes- als auch die nach Landesrecht wird in Hessen vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) durchgeführt. Die

Zahlen zu den in den Berichtsjahren 2019 bis 2021 insgesamt anerkannten ausländischen Berufsqualifikationen, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Antragstellenden, sind der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Statistik für das Berichtsjahr 2022 steht noch nicht zur Verfügung.

Mit dem Gesetz für Verbesserung der Feststellung im Ausland erworbener Qualifikationen wird jährlich die sogenannte Anerkennungsstatistik erstellt. Sie betrifft alle Berufe, reglementierte wie nicht reglementierte. Die Statistik der bundesrechtlich geregelten Berufe (z.B. nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) und der Industrie- und Handelskammer (IHK) geregelten Berufe sowie die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe) werden nach BQFG; die landesrechtlich geregelten Berufe (z.B. landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe) werden im HSL nach HBQFG erhoben.

Die Auswertung der Bundesstatistik 2021 kann unter diesem Link eingesehen werden: → anerkennung-in-deutschland.de. Die Publikation des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zur Auswertung der Bundesstatistik 2021 gibt zusammengefasst Auskunft über das Anerkennungsgeschehen der bundesrechtlich geregelten Berufe (siehe Anlage 2).

Ferner finden, vor allem bei reglementierten Berufen, die jeweiligen Fachrechte Anwendung, da zwischen Berufsqualifikationen aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten unterschieden wird. Dies trifft z.B. auf den Beruf der Lehrkraft zu. Jährlich werden durch das Hessische Statistische Landesamt Daten zu den Anerkennungsverfahren nach BQFG und zum HBQFG erhoben, die durch die Anerkennungsstellen übermittelt werden. Die Ergebnisse werden regelmäßig veröffentlicht und zwar sowohl für bundesrechtlich- als auch für landesrechtlich geregelte Berufe.

Frage 3. Welche Nachqualifizierungsmaßnahmen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen?

Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsbildung können nach den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern bzw. den fachgesetzlichen Regelungen durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Inhalt und Dauer der Ausgleichsmaßnahmen werden individuell auf Grundlage der vorgelegten Qualifikationen und Berufserfahrungen festgelegt.

Es gibt verschiedene Nachqualifizierungsmaßnahmen in mehreren Geschäftsbereichen:

Ministerium der Finanzen:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen bietet z.B. die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung berufsbegleitende Sprachkurse an. Einstellungsvoraussetzung bleibt Deutsch als Amtssprache. Auch im Bereich der Ausbildung werden für eingestellte dual Studierende und IHK-Auszubildende mit Migrationsgeschichte zusätzlich Deutsch- und Integrationskurse organisiert. Ferner werden die Auszubildenden besonders intensiv während der Ausbildung betreut.

Kultusministerium:

Innerhalb der standardisierten Anerkennungsverfahren internationaler Lehramtsabschlüsse, die im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz normiert sind, werden auf der Grundlage der fallbezogenen Bewertung und Anerkennungsentscheidung passgenaue Ausgleichsmaßnahmen definiert, die sich sowohl auf universitäre als auch auf schulpraktische Ausgleichsmaßnahmen beziehen. Zudem bietet die Hessische Lehrkräfteakademie freiwillige Unterstützungsangebote für den fachbezogenen Spracherwerb kostenfrei für internationale Lehrkräfte an.

Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Hochschulabschlüssen, gerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25b Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie für die staatliche Anerkennung von ausländischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nach dem Sozialberufeanerkennungsgesetz (SozAnerkG).

Im Rahmen von Gleichwertigkeitsprüfungen nach § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB festgestellte wesentliche Unterschiede werden in der Regel durch Anpassungslehrgänge in Form von angeleiteten hauptberuflichen Praxistätigkeiten in anerkannten hessischen Tageseinrichtungen für Kinder ausgeglichen.

Im Verfahren zur staatlichen Anerkennung von ausländischen Abschlüssen nach § 6 SozAnerkG werden festgestellte wesentliche Unterschiede in der Regel durch die Erbringung von fehlenden Studienleistungen und der Ableistung von fehlenden Praxiszeiten nach § 2 SozAnerkG ausgeglichen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen leistet mit dem Programm „Wirtschaft integriert“ seinen Beitrag zum Hessischen Aktionsplan für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Es geht über eine reine Nachqualifizierungsmaßnahme hinaus und stellt sich als Ausbildungsprogramm für Menschen mit Sprachförderbedarf dar. Das Programm wendet sich an junge Frauen und Männer, unabhängig von ihrer Nationalität, die noch nicht gut genug Deutsch sprechen, um eine Ausbildung ohne Sprachförderung und Hilfen zu bewältigen. „Wirtschaft integriert“ unterstützt diese Personen durch eine aufeinander aufbauende Förderkette – Berufsorientierung BOplus, Einstiegsqualifizierung EQplus und Ausbildungsbegleitung ABplus – bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Es ist möglich, in die Berufsorientierung einzusteigen und bis zum Abschluss einer Ausbildung lückenlos gefördert zu werden. Quereinstiege sind jedoch ebenso möglich wie der „frühzeitige“ Ausstieg, wenn eine Förderung nicht mehr nötig ist.

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Bei den landwirtschaftlichen Berufen kann einigen Antragstellerinnen und Antragstellern im Anerkennungsverfahren aufgrund unzureichender ausländischer Qualifizierung nur eine Teilanerkennung der Berufsqualifikation beschieden werden. Die volle Gleichwertigkeit kann dann z.B. durch Nachweis von weiteren Praxiszeiten oder Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen wie der Pflanzenschutzsachkunde in Deutschland erlangt werden.

Ministerium für Soziales und Integration:

Auf Basis der festgestellten wesentlichen Unterschiede der ausländischen zur deutschen Ausbildung werden diese entweder durch eine Kenntnis-/Eignungsprüfung oder durch eine praktische Nachschulung mit begleitenden theoretisch-schulischen Anteilen ausgeglichen (Anpassungslehrgang). In beiden Fällen erfolgt eine Anstellung für die praktische Nachschulung bei dem Betrieb, der die ausländischen Antragsstellerinnen und Antragsteller als Fachkraft anstellen möchte. Ärztinnen und Ärzte erhalten eine zweijährig befristete Berufserlaubnis mit Auflagen. Nach Absolvierung der Auflagen oder dem erfolgreichen Abschluss der Kenntnisprüfung erhalten sie ihre Approbation. Bei Pflegekräften erfolgt die Nachqualifizierung analog (Kenntnis/Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang mit praktischer Nachschulung).

In der Datenbank des Pflegequalifizierungszentrums (PQZ) AnKa (Angebote und Kurse in den Bereichen Sprache, Integration und berufsfachliche Anpassungsmaßnahmen in Hessen) sind die Angebote zur Integration und Nachqualifizierung für Pflegekräfte – sofern die Anbieterinnen und Anbieter sie dort einstellen – zentral erfasst (siehe auch Kursangebot – PQZ Hessen: → pqz-hessen.de). Hier steht von Vorbereitungskursen für die Kenntnisprüfung über Anpassungslehrgänge, Sprachkurse, Bewerbungstrainings für ausländische Fachkräfte und Fortbildungsangeboten für aufnehmende Teams ein abgerundetes Paket für die Unterstützung des Anerkennungs- und Integrationsprozesses der ausländischen Fachkräfte zur Verfügung.

Frage 4 Sieht die Landesregierung den Bedarf weitere Nachqualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln?

Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Für die im Zuständigkeitsbereich liegenden Anerkennungsverfahren wird kein weiterer Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen gesehen. Aufgrund des hohen Personalbedarfs in Tageseinrichtungen für Kinder stehen für die Anpassungslehrgänge in den Anerkennungsverfahren nach § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB, soweit dies aus hiesiger Sicht beurteilt werden kann, ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. Ähnliches gilt für die Ableistung von fehlenden Praxiszeiten nach § 2 SozAnerkG.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die dualen Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) sind nicht reglementiert. Ausländische Fachkräfte mit einer Ausbildung in einem solchen Beruf müssen nicht unbedingt ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Sie können sich direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheiden in diesen Fällen, ob die ausländische Qualifikation zur Stelle passt und ggf. fehlende Inhalte auf Betreiben des Betriebs nachgeholt werden können.

Zur Verbesserung der Transparenz gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gibt es auch für diese nicht reglementierten Berufe ein Recht auf Beurteilung und Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem in Deutschland erlernten Beruf. Zum einen können deutsche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dann die ausländische Ausbildung besser einordnen, zum anderen können die ausländischen Fachkräfte auf dieser Basis evtl. noch fehlende Kenntnisse nachholen und sich weiter qualifizieren.

Es gibt in Deutschland über 450 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Zur Nachqualifizierung in diesen Berufen kann es keine „pauschalen Nachqualifizierungsmaßnahmen“ geben, denn der Nachqualifizierungsbedarf richtet sich nicht nur nach dem jeweiligen Berufsbild, sondern auch individuell nach den persönlichen Voraussetzungen. Die Landesregierung kann daher keine pauschalen Nachqualifizierungsangebote entwickeln. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Bildungseinrichtungen in den Branchen, die sich am Bedarf der jeweiligen Betriebe orientieren. Die Qualifizierungskosten im Rahmen der Nachqualifizierung, definiert als Nachholen eines Berufsabschlusses, werden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 und § 81 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) III durch die Bundesagentur für Arbeit getragen. Die Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit wie auch des Landes zielen darauf ab, für die individuelle Nachqualifizierung eine passende Qualifizierungsmaßnahme zu finden.

Junge Menschen, deren bisherige berufliche Ausbildung noch nicht für eine qualifizierte Tätigkeit reicht bzw. denen auch durch gezielte Nachqualifizierung noch keine qualifizierte Tätigkeit ermöglicht werden kann, steht eine duale Ausbildung nach BBiG oder HwO offen.

Ministerium für Soziales und Integration:

Die Landesregierung hat in Bezug auf die reglementierten Pflegeberufe mit Blick auf die bisherigen Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgänge an die neuen Anforderungen des Pflegeberufgesetzes ein Förderprogramm für staatlich anerkannte Pflegeschulen für die Jahre 2023 und 2024 aufgelegt, um sie bei der Entwicklung und Umsetzung der neuen Anpassungslehrgänge und Kenntnisprüfungen nach dem Pflegeberufgesetz zu unterstützen. Der Bundesgesetzgeber prüft im Zuge des Pflegestudiumstärkungsgesetzes, ob Antragstellerinnen und Antragsteller auf den Feststellungsbescheid (Prüfung der wesentlichen Unterschiede) verzichten und sofort die Kenntnisprüfung wählen können.

Frage 5. Welche der unter Frage 3 und Frage 4 erfragten Maßnahmen richten sich speziell an Geflüchtete?

Kultusministerium:

Die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen ist unabhängig von einem Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsstatus. Im Vordergrund steht die Anerkennung des Berufsabschlusses und die langfristige Integration der Fachkräfte. Bei dem Nachweis eines Geflüchteten-Status entfallen i.d.R. die Verwaltungsgebühren.

Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

In den Anerkennungsverfahren werden ausländische Qualifikationen hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zum deutschen Referenzberuf bewertet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist der Geflüchteten-Status nicht unmittelbar relevant und wird nicht erhoben. Spezielle Ausgleichsmaßnahmen nur für Geflüchtete im Rahmen der Anerkennungsverfahren gibt es nicht.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das im Geschäftsbereich verantwortete Projekt „Wirtschaft integriert“, das in der Antwort auf Frage 3 näher erläutert wurde, richtet sich neben allen Menschen mit Sprachförderbedarf ebenfalls an Geflüchtete.

Ministerium für Soziales und Integration:

Bei den für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zuständigen Jobcentern und Agenturen stehen Fördermöglichkeiten im Bereich berufsbezogener Sprachkurse, Übernahme von Gebühren für Anpassungslehrgänge und Kenntnisprüfungen oder Arbeitsentgeltzuschüsse für Hilfskräfte mit dem Ziel des Erwerbs des anerkannten deutschen Abschlusses zur Verfügung.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung Bundesinitiativen wie bspw. „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“?

Das Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ lief bis Ende 2022. Insgesamt wurden 40 Mio. € (2015 bis Juni 2022) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zuzüglich einer Kofinanzierung eingesetzt. Rund 90 Kontaktstellen bundesweit unterstützten Mütter mit Migrationsgeschichte auf ihrem Weg in eine Erwerbstätigkeit.

Coaching, Qualifizierung oder Sprachpraxis – die Kontaktstellen unterstützten erwerbsinteressierte Mütter individuell auf ihrem Weg in den Beruf. Sie behalten den Überblick über Fördermöglichkeiten, über den regionalen Arbeitsmarkt und über Wege in die Arbeitswelt. Die Kontaktstellen erschlossen den Müttern weitere Ansprechpartnerinnen und -partner. Jede Kontaktstelle pflegte eine feste Kooperation mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur vor Ort mit familienunterstützenden Diensten und mit Unternehmen.

Frage 7. Plant die Landesregierung ähnliche Initiativen in Hessen, um insbesondere die Nachqualifizierung für geflüchtete Frauen zu fördern?

Frage 8. Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Benachteiligte Frauen sind eine der Zielgruppen, die im besonderen Fokus der hessischen Arbeitsmarktförderung stehen. Die Zielgruppe ist heterogen und betrifft die Rechtskreise SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG). Sie reicht von (allein)erziehenden Müttern im Leistungsbezug bis hin zu Frauen, die sich in der sogenannten „stillen Reserve“ (Rückzug aus dem Arbeitsmarkt nach bspw. „Babyphase“) befinden und den Weg zurück in eine Beschäftigung suchen. Über den Europäischen Sozialfond (ESF) und folgende ESF-Landesprogramme fördert das Land die Zielgruppe der Frauen auf ihrem Weg in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt:

Das ESF-Förderprogramm Qualifizierung- und Beschäftigung junger Menschen (QuB) richtet sich an benachteiligte junge Menschen bis zum Alter von 30 Jahren die Schwierigkeiten haben, nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule den Übergang in eine Ausbildung aus eigener Kraft zu erreichen. Geflüchtete können ebenfalls von dem Angebot profitieren. Die im Rahmen von QuB geförderten Maßnahmen dauern bis zu zwei Jahre an und fokussieren die Bereiche Stabilisierung, Persönlichkeitsentwicklung, Berufsorientierung und -vorbereitung sowie Qualifizierung. Das Ziel ist die Ausbildungsaufnahme am Ende der Förderphase. Kann dieses nicht realisiert werden, muss die Maßnahme zumindest in ein Arbeitsverhältnis oder in weiterführende Angebote der beruflichen Integration münden. Die Maßnahmen sollen produktorientiert und in unterschiedlichen Berufsfeldern angelegt sein. Betriebspraktika und andere reale Arbeitserfahrungen müssen Bestandteil der Projekte sein. Antragsberechtigt sind anerkannte freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) erhalten Kreise und kreisfreie Städte Landesmittel für die Förderung von Ausbildungsvorbereitungsangeboten, für die Ausbildungs- und Sprachförderung und für die Qualifizierung von Benachteiligten, zur Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der digitalen Kompetenzen. Ziel der Förderung ist die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, die Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und die Befähigung zur eigenständigen Existenzsicherung. Die Auswahl der Projekte findet jährlich im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen statt, die zwischen den jeweiligen Gebietskörperschaften und dem Ministerium geführt werden. Voraussetzung für die Förderung ist eine aktuelle Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie der Landkreise und kreisfreien Städte. Durch diese regionenspezifische Steuerung ist es möglich, die Kreise und kreisfreien Städte mit an den Bedarfen und Problemlagen vor Ort orientierten Angeboten auszustatten. Zielgruppe des AQB sind Leistungsempfänger in den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, XII oder AsylBLG. Eingeschlossen sind sowohl Personen der sogenannten „stillen Reserve“ im Zusammenhang mit beruflichem Wiedereinstieg als auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug. Die Mittel für das AQB werden den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich zur Verfügung gestellt und umfassen inklusive Verpflichtungsermächtigungen jeweils fünf Jahre, wodurch auch langfristige Qualifizierungsmaßnahmen, wie bspw. Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) finanziert werden können. Ein Schwerpunkt bei der Zielgruppe liegt auf benachteiligten Frauen. Dies zeigt sich auch in der Förderung von Teilzeitausbildungen, die für Frauen mit familiensorgenden Tätigkeiten häufig die einzige Möglichkeit ist, einen Berufsabschluss zu erreichen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird ein starker Fokus auf die Kinderbetreuung gelegt. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde das AQB jeweils um 1 Mio. € für den Bereich der Teilzeitausbildung erhöht.

Das Förderangebot Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA) soll dazu beitragen, dass aus den Arbeitslosen und Geringqualifizierten von heute die Fachkräfte von morgen werden. Gefördert werden modellhafte und innovative Projekte von Trägerinnen und Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten sowie von anderen Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsmarkts. Auch für vorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen, die das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung durch Beratung und Begleitung unterstützen, kann die Förderung genutzt werden.

Möglich ist die Förderung für Verbände, Vereine, Kammern, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, geeignete wissenschaftliche Institutionen, Landkreise und kreisfreie Städte sowie für Zusammenschlüsse von Landkreisen oder kreisfreien Städten in Hessen.

Im Rahmen von Idea wird auch das Netzwerk Wiedereinstieg (NeW) gefördert. Hierbei handelt es sich um ein tragfähiges Netzwerk aus mehreren Trägerinnen und Trägern, das Frauen mit vielfältigen Beratungsprojekten beim beruflichen Wiedereinstieg unterstützt. Darüber hinaus bietet NeW vorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen, die das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung durch Coaching und Begleitung unterstützen, an. Weiterer Schwerpunkt ist die Digitalisierung sowohl im Sinne der digitalen Kompetenzentwicklung der Projektteilnehmenden als auch im Sinne einer Berücksichtigung und Weiterentwicklung des digitalen Lehrens in den Maßnahmen.

Über das neu geschaffene ESF-Förderprogramm Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus (BQS+) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Hessen für eine bessere Integration in Ausbildung und Arbeit auch beim Spracherwerb unterstützt und gefördert. Das Programm ermöglicht es Bildungs- und Qualifizierungsträgern als zusätzlichen Bestandteil innerhalb von Maßnahmen der Jobcenter und Agenturen oder anderer Arbeitsmarktmaßnahmen, eine berufsqualifizierende Sprachförderung anzubieten. Die Förderung soll in Hessen dazu führen, dass eine handlungsorientierte und berufsqualifizierende Sprachförderung – gemeint ist die Förderung des deutschen Spracherwerbs im Kontext der berufsfachlichen Bildung – zum integralen Bestandteil der hessischen Arbeitsmarktpolitik wird. Kernelement der berufsqualifizierenden Sprachförderung ist die konzeptionelle und didaktische Verknüpfung von Fachinhalten der Maßnahmen mit Elementen des Spracherwerbs. Diese Verknüpfungen können sich auf Beratungs-, Orientierungs-, Aktivierungs- und Qualifizierungsleistungen beziehen.

Das in der Pandemie realisierte Programm Brückenqualifizierung für Frauen (BQF) richtete sich an arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen, deren Tätigkeitsbereiche durch die pandemisch bedingten Verwerfungen am Arbeitsmarkt weggebrochen sind oder sich verkleinert haben. Eingeschlossen sind die sogenannte „stille Reserve“ (im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg), Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive wie auch geringqualifizierte Frauen und Frauen mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern. Ziel der Projekte ist, die Teilnehmerinnen zu qualifizieren, um ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern oder ggfs. einen (Wieder-)Einstieg zu erleichtern. Ein Schwerpunkt der Qualifizierung liegt auf der Vermittlung und auch Vertiefung digitaler Kompetenzen. Diese können auch berufsspezifisch fokussiert werden z.B. in den Bereichen Büromanagement, Gesundheits- und Pflegeberufe sowie Lager/Logistik. Weitere Angebote der Qualifizierung umfassen ein sozialpädagogisches Coaching und die Resilienzstärkung bei schwierigen Situationen (insbesondere von Alleinerziehenden), Bewerbungstrainings und Sprachförderung. Um die regionale Fachkräftesicherung mit der Förderung von arbeitssuchenden Frauen zu verbinden, wurden außerdem gezielte Berufsqualifizierungen und Vermittlung in Bereichen mit großem Fachkräftebedarf, vor allem in sozialen Berufen wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, angeboten. Das Angebot lief zum 31.12.2022 aus.

Frage 9. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf aufgrund der Anerkennungsquoten oder der Anzahl vorhandener Abschlüsse unter den Nationalitäten?

In den verantworteten Anerkennungsverfahren der Landesregierung werden ausländische Qualifikationen hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zum Referenzberuf in Hessen bewertet. Ausgegangen wird von den Voraussetzungen des Referenzberufs bzw. der Abschlüsse, zu denen die ausländischen Qualifikationen gleichwertig sein müssen. Die Anerkennungsquoten zu Abschlüssen einzelner Länder sagen daher weniger über das Anerkennungsverfahren in Hessen als vielmehr über die Inhalte und Vergleichbarkeit der ausländischen Ausbildung aus: Je geringer die Anerkennungsquote, desto stärker unterschieden sich die Berufsqualifikationen des entsprechenden Landes und der unterschiedlichen Bildungseinrichtungen vom deutschen bzw. hessischen Referenzberuf.

Wiesbaden, 24. August 2023

Kai Klose

Anlagen

Kleine Anfrage 20/11112 - Anlage 1
Positiv beschiedene Anerkennungsverfahren¹⁾ nach BQFG und HBQFG in Hessen in den
Berichtsjahren 2019 bis 2021 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Antragstellenden

Staatsangehörigkeit	Berichtsjahr					
	2019		2020		2021	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Afghanisch	12	3	5	1	7	—
Ägyptisch	35	11	27	3	24	9
Albanisch	79	53	95	60	86	56
Algerisch	5	—	7	3	5	4
Amerikanisch	2	1	6	1	8	6
Andorranisch	1	1	1	1	—	—
Angolanisch	—	—	1	—	—	—
Äquatorialguineisch	—	—	—	—	1	1
Argentinisch	3	1	15	6	10	7
Armenisch	6	6	7	6	4	3
Aserbaidshisch	21	17	17	10	21	13
Äthiopisch	5	4	11	5	7	5
Australisch	3	—	3	2	3	1
Bahrainisch	1	—	—	—	1	1
Bangladeschisch	—	—	—	—	4	1
Belgisch	3	3	5	3	4	3
Beninisch	1	—	—	—	—	—
Bolivianisch	1	—	1	1	4	1
Bosnisch-herzegowinisch	363	216	430	250	406	237
Brasilianisch	48	41	86	72	74	62
Britisch	16	10	14	10	12	6
Britisch (BOTC)	1	1	2	1	—	—
Bulgarisch	114	69	82	53	59	43
Burkinisch	—	—	1	—	—	—
Burundisch	1	—	—	—	1	—
Chilenisch	6	4	7	3	5	5
Chinesisch	28	19	51	36	62	38
Costa-ricanisch	—	—	1	1	3	3
Dänisch	3	—	6	2	3	1
Deutsch	217	133	244	156	205	129
Der Vereinigten Arabischen Emirate	1	—	—	—	—	—
Dominikanisch	1	1	1	1	2	2
Ecuadorianisch	—	—	2	1	1	—
Eritreisch	7	1	4	1	7	2
Estnisch	6	4	—	—	1	—
Finnisch	1	1	2	2	2	1
Französisch	11	10	7	4	9	5
Gabunisch	—	—	1	1	1	1
Gambisch	2	—	—	—	—	—
Georgisch	3	3	8	6	5	3
Ghanaisch	—	—	4	4	3	2
Griechisch	66	38	64	53	42	32
Guatemalteckisch	1	—	2	1	1	—

Kleine Anfrage 20/11112 - Anlage 1
 Positiv beschiedene Anerkennungsverfahren¹⁾) nach BQFG und HBQFG in Hessen
 in den Berichtsjahren 2019 bis 2021 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Antragstellenden

Guyanisch	1	—	—	—	—	—
Honduranisch	2	2	4	2	1	1
Indisch	128	103	275	241	487	429
Indonesisch	5	4	6	4	10	8
Irakisch	28	7	21	5	13	4
Iranisch	68	29	71	41	91	56
Irisch	—	—	2	1	1	—
Isländisch	—	—	—	—	1	1
Israelisch	7	1	2	—	4	—
Italienisch	88	48	95	57	52	25
Jamaikanisch	—	—	—	—	1	1
Japanisch	2	—	7	6	5	4
Jemenitisch	2	—	2	—	4	—
Jordanisch	35	8	29	9	42	13
Kambodschanisch	—	—	—	—	1	—
Kamerunisch	5	3	10	5	8	5
Kanadisch	3	3	6	5	3	2
Kasachisch	5	3	10	7	6	5
Kenianisch	1	1	3	2	2	1
Kirgisisch	1	1	8	7	7	6
Kolumbianisch	22	15	49	33	51	31
Kongolesisch	—	—	1	—	—	—
Koreanisch	6	4	10	7	11	9
Kosovarisch	24	14	45	28	104	54
Kroatisch	196	132	187	122	142	88
Kubanisch	1	1	2	1	5	3
Lettisch	6	5	5	4	3	2
Libanesisch	5	1	5	3	9	3
Libysch	3	1	2	—	6	2
Litauisch	31	22	20	15	11	7
Luxemburgisch	1	1	2	2	—	—
Madagassisch	1	1	1	—	—	—
Malaysisch	—	—	1	1	2	2
Malisch	—	—	1	—	1	—
Maltesisch	2	2	1	—	2	—
Marinesisch	—	—	1	1	1	—
Marokkanisch	24	15	33	20	75	39
Mauritisch	1	1	—	—	—	—
Mazedonisch	85	54	82	61	63	49
Mexikanisch	30	23	60	39	42	28
Moldauisch	13	9	35	23	19	13
Monegassisch	2	2	1	1	—	—
Mongolisch	1	—	—	—	14	14
Montenegrinisch	12	10	15	13	17	11
Mosambikanisch	—	—	1	1	—	—
Namibisch	1	—	1	—	—	—
Nepalesisch	1	1	6	5	7	7
Neuseeländisch	1	—	—	—	1	1
Nicaraguanisch	1	—	—	—	—	—
Niederländisch	8	6	10	7	9	6
Nigerianisch	5	3	3	2	7	4
Norwegisch	3	3	3	2	—	—
Ohne Angabe	9	4	18	12	17	12

Kleine Anfrage 20/11112 - Anlage 1
 Positiv beschiedene Anerkennungsverfahren¹⁾ nach BQFG und HBQFG
 in Hessen in den Berichtsjahren 2019 bis 2021 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Antragstellenden

Österreichisch	14	13	23	15	22	17
Pakistanisch	16	6	18	6	16	7
Palästinensische Gebiete	—	—	3	1	1	1
Palauisch	—	—	1	—	—	—
Paraguayisch	2	1	1	1	1	1
Peruanisch	3	3	13	10	7	4
Philippinisch	298	198	476	333	453	339
Polnisch	191	150	160	118	104	85
Portugiesisch	12	8	12	9	8	4
Ruandisch	—	—	1	1	1	1
Rumänisch	189	126	186	131	168	120
Russisch	47	36	87	69	75	60
Salvadorianisch	2	1	—	—	1	1
Sambisch	2	2	—	—	—	—
Saudi-arabisch	2	—	2	—	6	2
Schwedisch	5	3	9	5	6	4
Schweizerisch	6	2	8	5	8	7
Serbisch	486	322	571	372	491	322
Sierra-leonisch	2	2	—	—	1	1
Simbabweisch	—	—	—	—	2	2
Slowakisch	15	6	14	8	6	6
Slowenisch	9	5	2	1	5	2
Somalisch	—	—	3	3	—	—
Spanisch	103	79	100	86	98	84
Sri-lankisch	1	—	2	2	4	2
Staatenlos	1	—	18	2	9	2
Südafrikanisch	2	2	3	2	4	3
Sudanesisch	—	—	1	—	6	1
Syrisch	270	59	166	62	147	59
Tadschikisch	2	—	3	—	2	1
Tansanisch	2	2	—	—	3	2
Thailändisch	3	3	29	27	107	102
Togoisch	—	—	3	—	1	—
Tschechisch	14	10	15	10	5	5
Tunesisch	25	9	63	21	114	55
Türkisch	78	24	199	78	278	121
Turkmenisch	2	2	1	—	2	1
Ugandisch	1	1	2	2	2	2
Ukrainisch	56	36	100	85	100	73
Ungarisch	61	41	54	42	50	38
Ungeklärt	1	—	5	2	2	—
Usbekisch	2	1	4	3	6	4
Vatikanisch	—	—	3	2	1	—
Venezolanisch	3	—	12	7	8	5
Vietnamesisch	9	7	25	20	36	29
Von St. Kitts und Nevis	—	—	—	—	1	—
Weißrussisch	17	13	12	10	22	13
Zyprisch	—	—	5	2	1	1
I n s g e s a m t	3 904	2 367	4 787	3 108	4 842	3 218

¹⁾ Dabei beinhaltet positiv beschiedene Anerkennungsverfahren folgende Entscheidungen: Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation; Bescheid mit der "Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme; Positiv- beschränkter Berufszugang nach HwO; Positiv - partieller Berufszugang; teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Anerkennung

Vortrag und Diskussion

Nadja Schmitz und Carolin Böse

(BIBB)

Zum Einstieg

15. September 2022:
StBA veröffentlicht
Zahlen zu 2021

Bundesrecht:

34.704

neue Anträge
(+10%)

Landesrecht:

9.207

neue Anträge
(-12%)

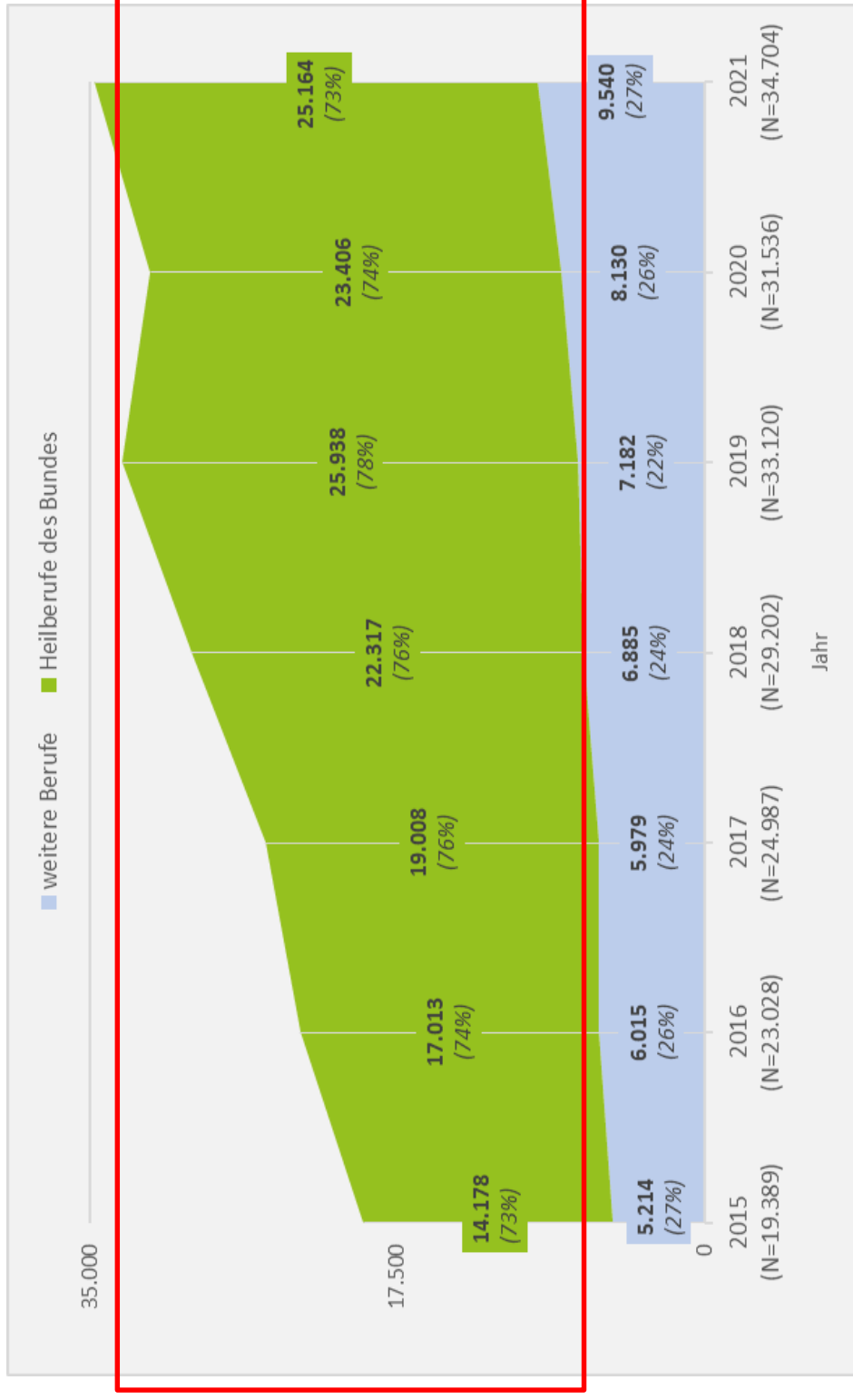
Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund bzw. Statistik BQFG der Länder

Neuanträge 2015 - 2021 (Berufe nach Bundesrecht)



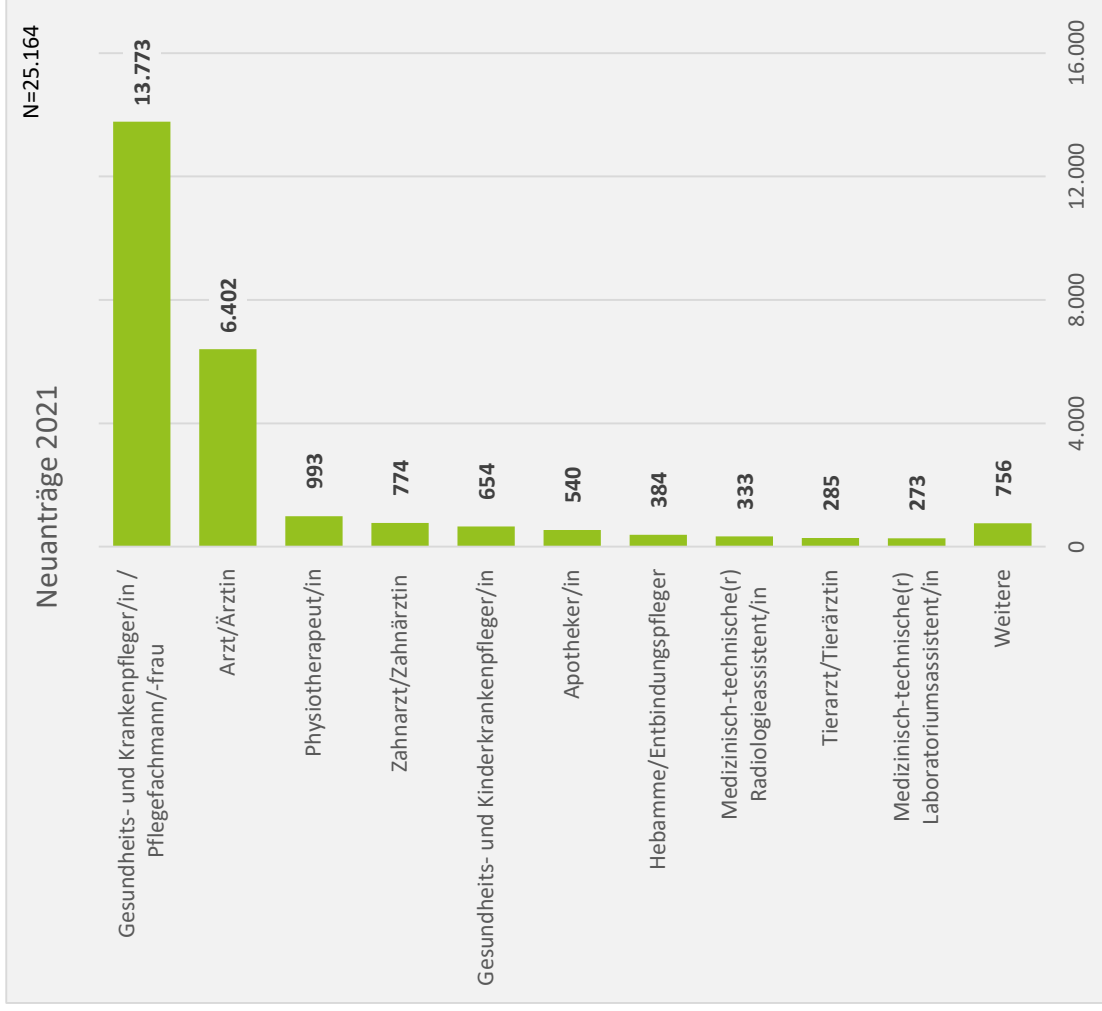
Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund, 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Neuanträge 2015 - 2021 (Berufe nach Bundesrecht)



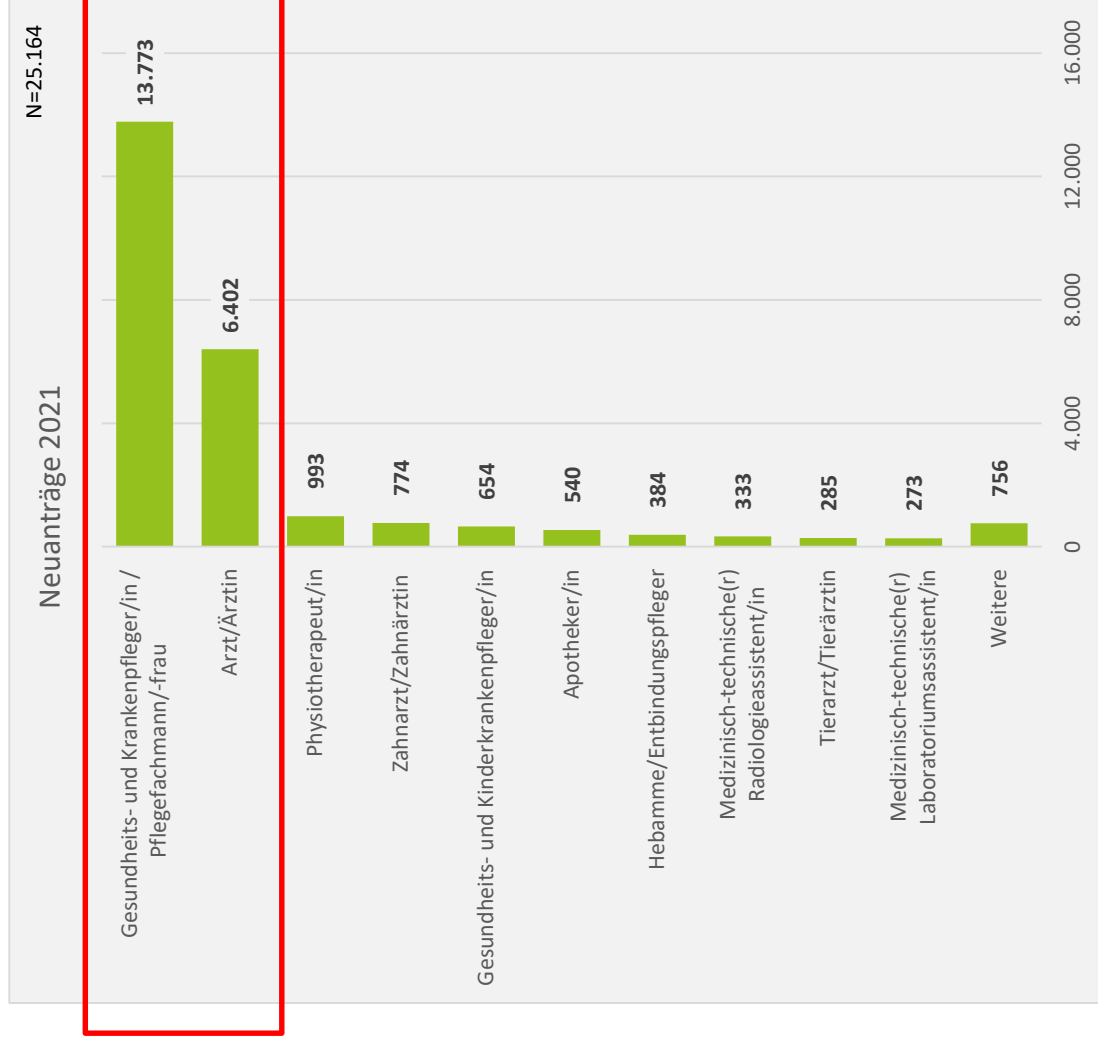
Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund, 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Neuanträge Heilberufe des Bundes 2021



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Neuanträge Heilberufe des Bundes 2021



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

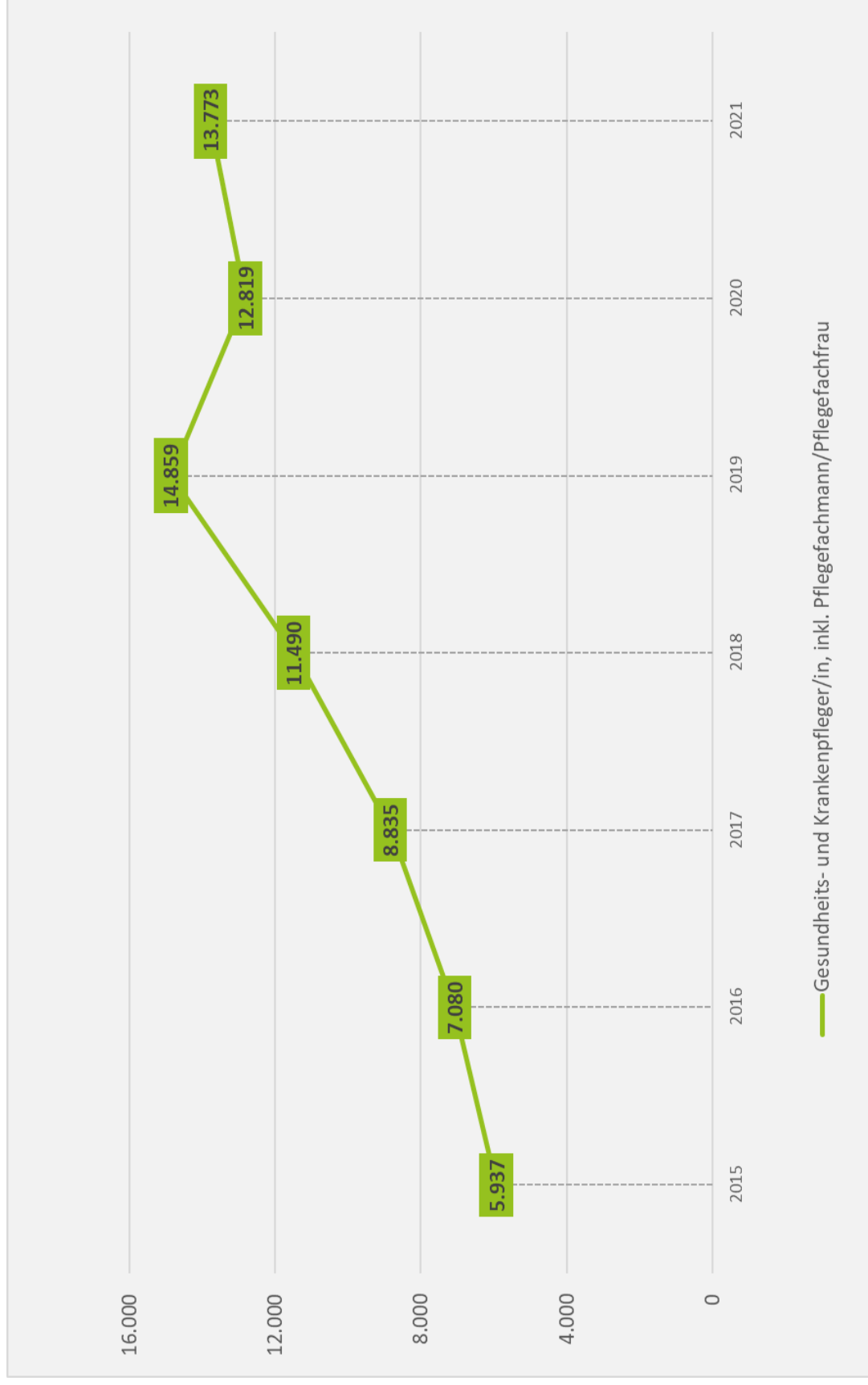
Fokus: Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau



Lidia Skurat, Gesundheits- und Krankenpflegerin: „Dank der Anerkennung kann ich in Deutschland in meinem gelernten Beruf arbeiten.“

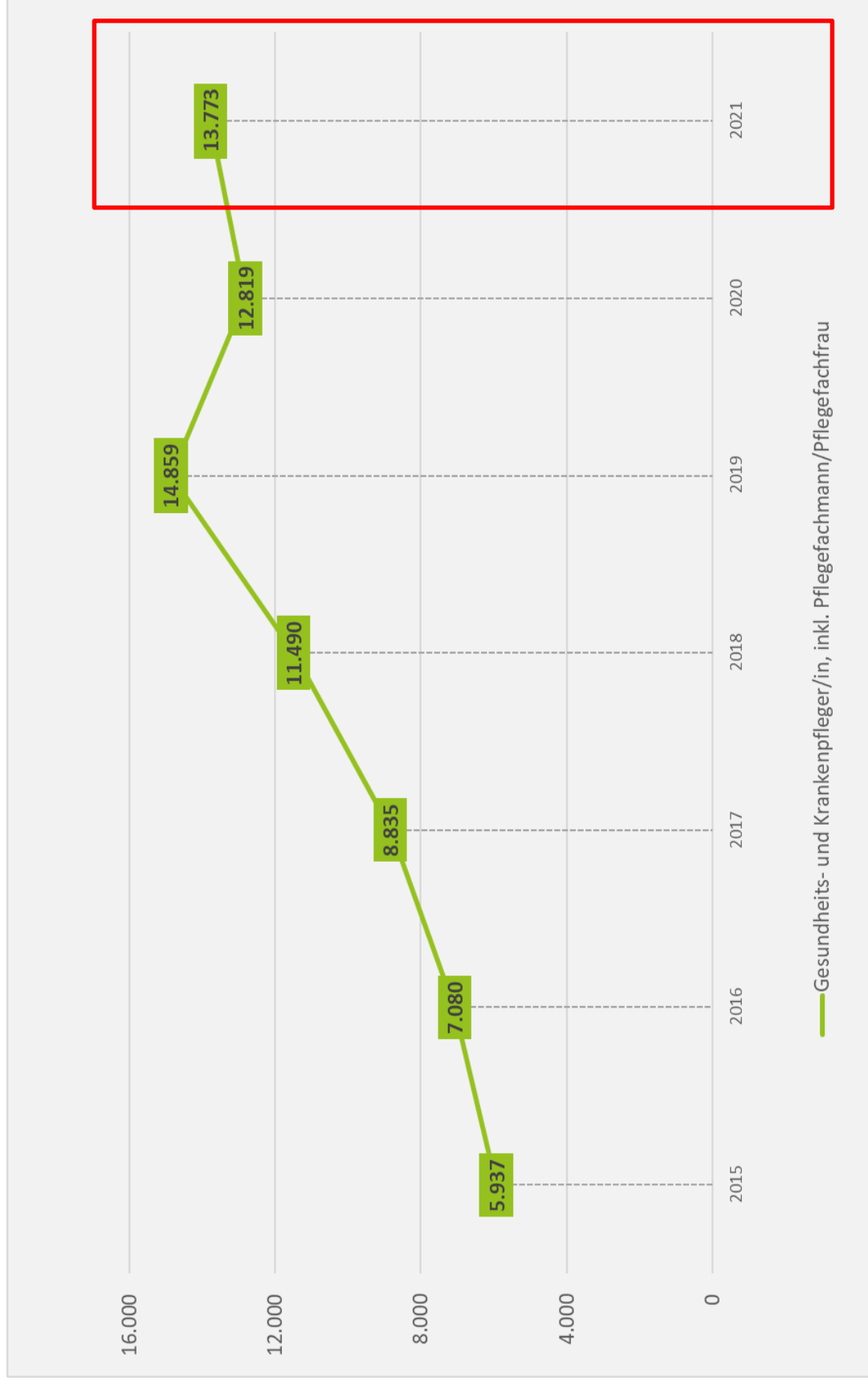
Quelle: [Erfahrungsberichte \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://www.bibb.de/erfahrungsberichte/erkennung-in-deutschland)

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau Neuanträge 2015 - 2021



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

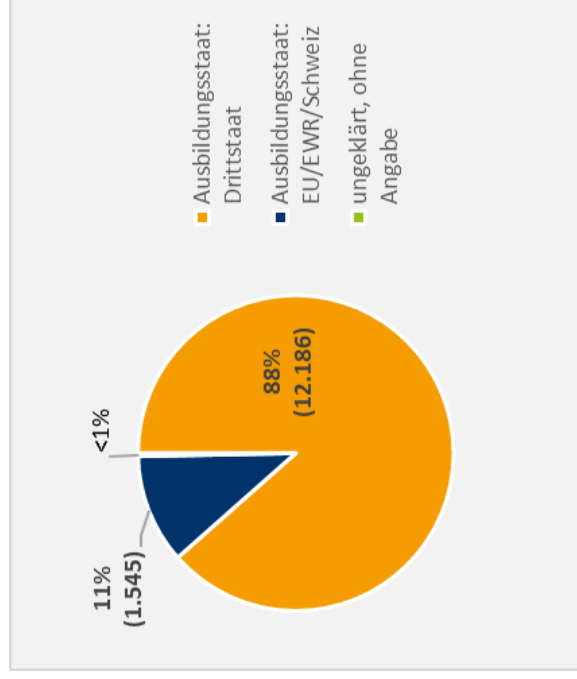
Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau Neuanträge 2015 - 2021



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau Neuanträge 2021

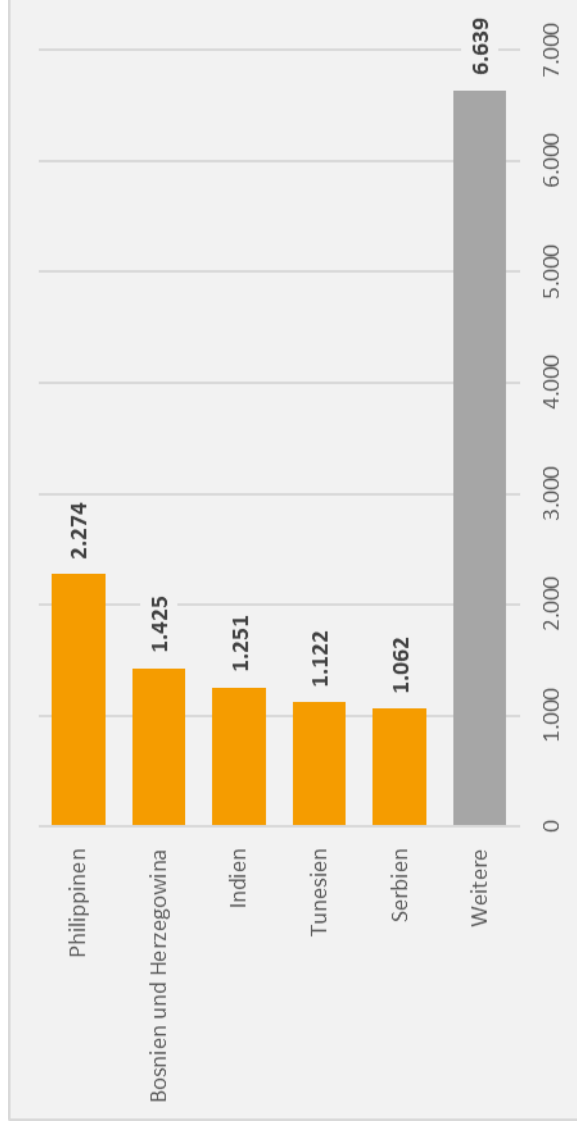
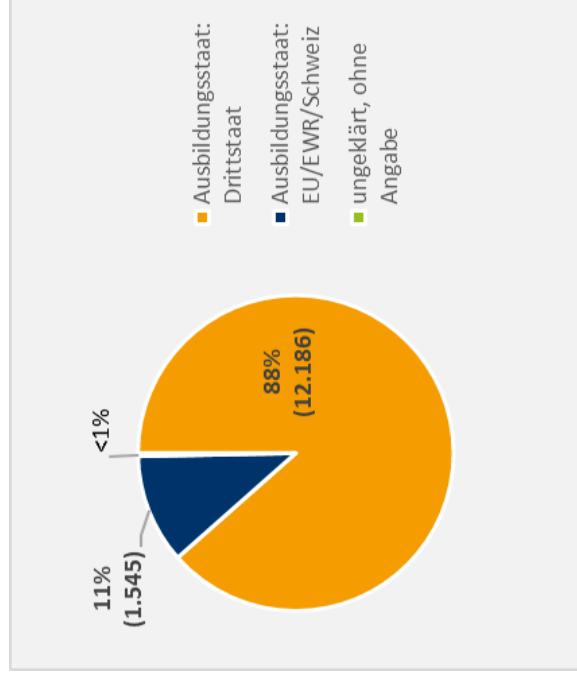
Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat) (N=13.773)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau Neuanträge 2021

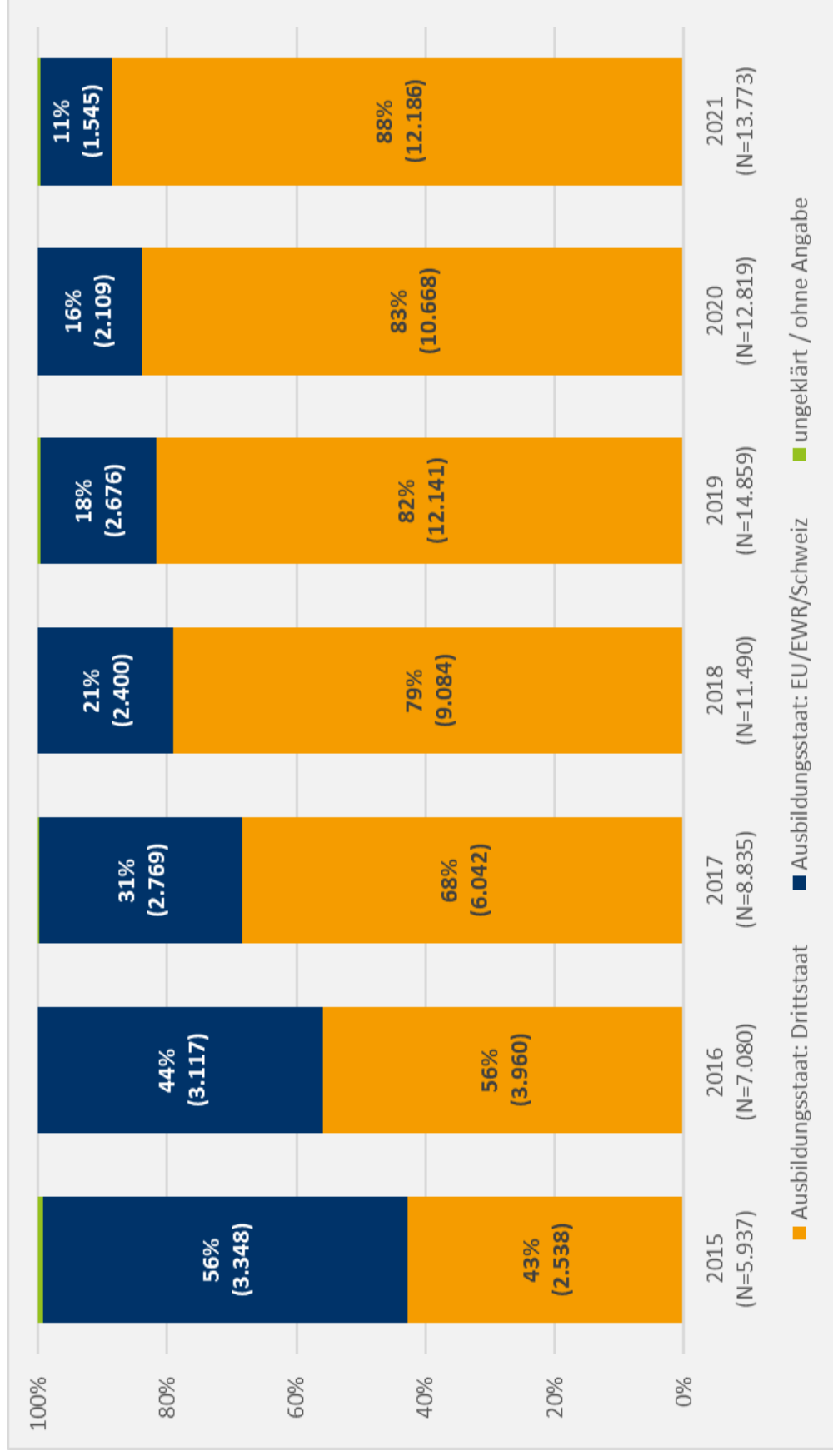
Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat) (N=13.773)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau Neuanträge 2015 - 2021

Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau Neuanträge 2015 - 2021

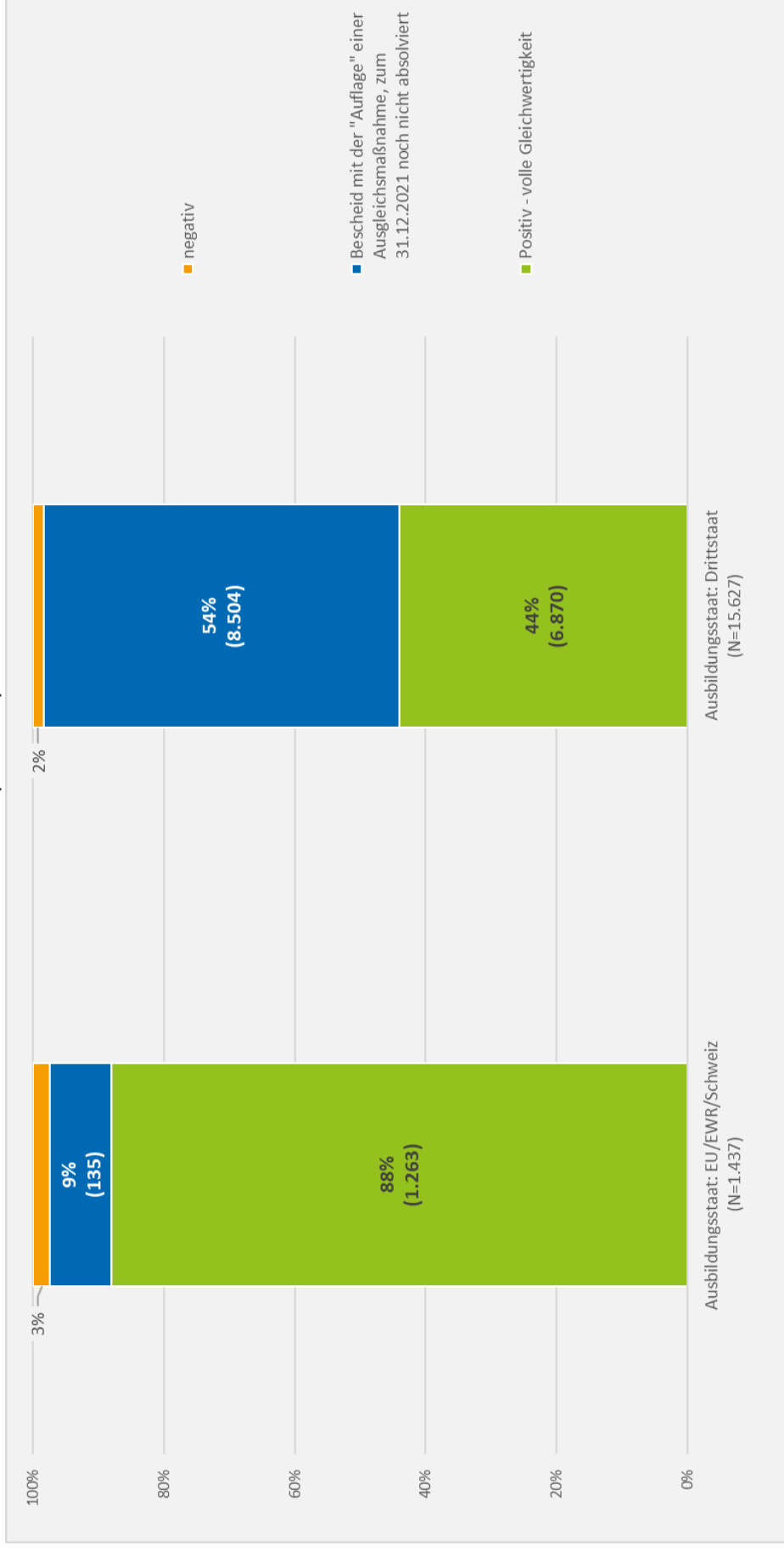
Wohnort der Antragstellenden



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert;

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau Beschiedene Verfahren 2021

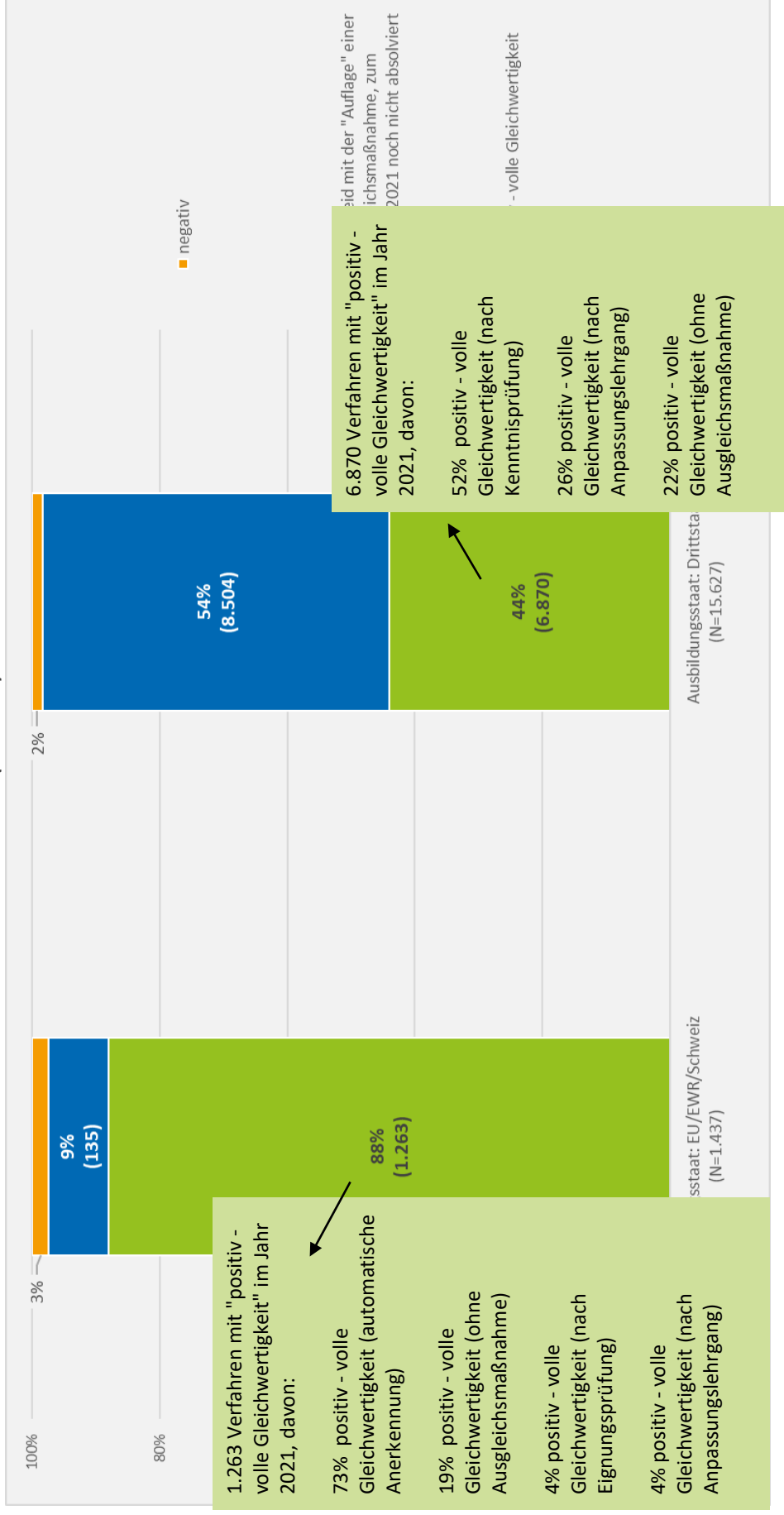
Ausgang der beschiedenen Verfahren
(N=17.124)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert.
Zu N fehlend: ohne Angabe d. Ausbildungsstaates, Ausbildungsstaat ungeklärt.

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau Beschiedene Verfahren 2021

Ausgang der beschiedenen Verfahren
(N=17.124)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

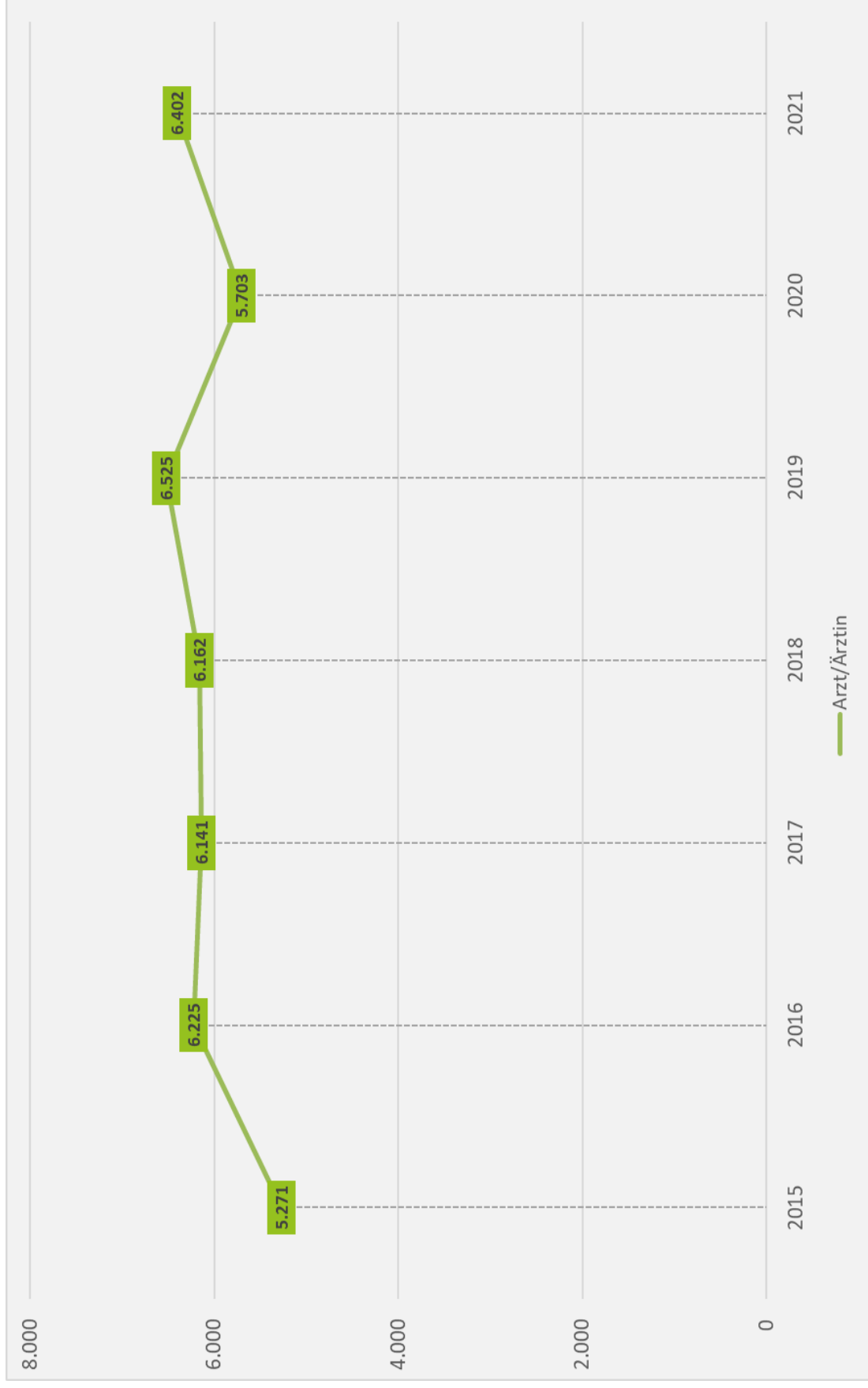
Fokus: Arzt/Ärztin



Dr. med. Keivan Daneshvar, Arzt: „Das Anerkennungsgesetz eröffnete völlig neue Perspektiven.“

Quelle: [Erfahrungsberichte \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://www.bibb.de/erfahrungsberichte/erkennung-in-deutschland)

Arzt/Ärztin Neuanträge 2015 - 2021



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

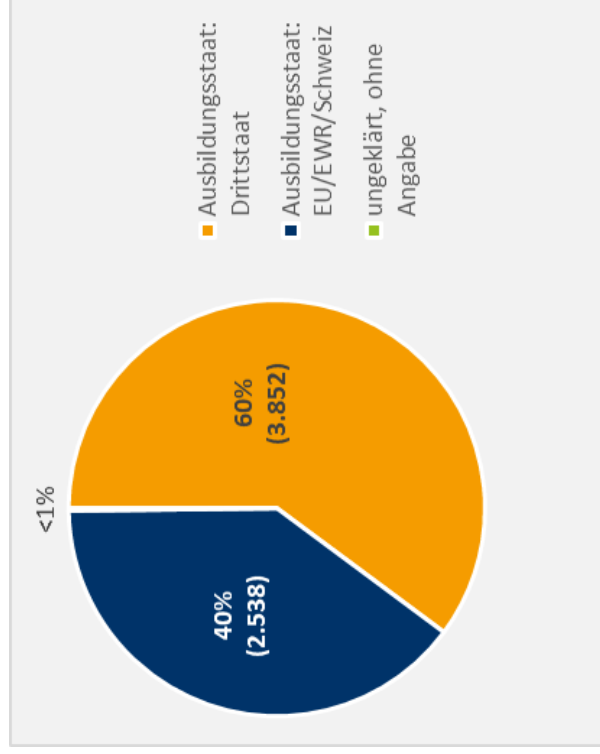
Arzt/Ärztin Neuanträge 2015 - 2021



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIB. Daten anonymisiert

Arzt/Ärztin Neuanträge 2021

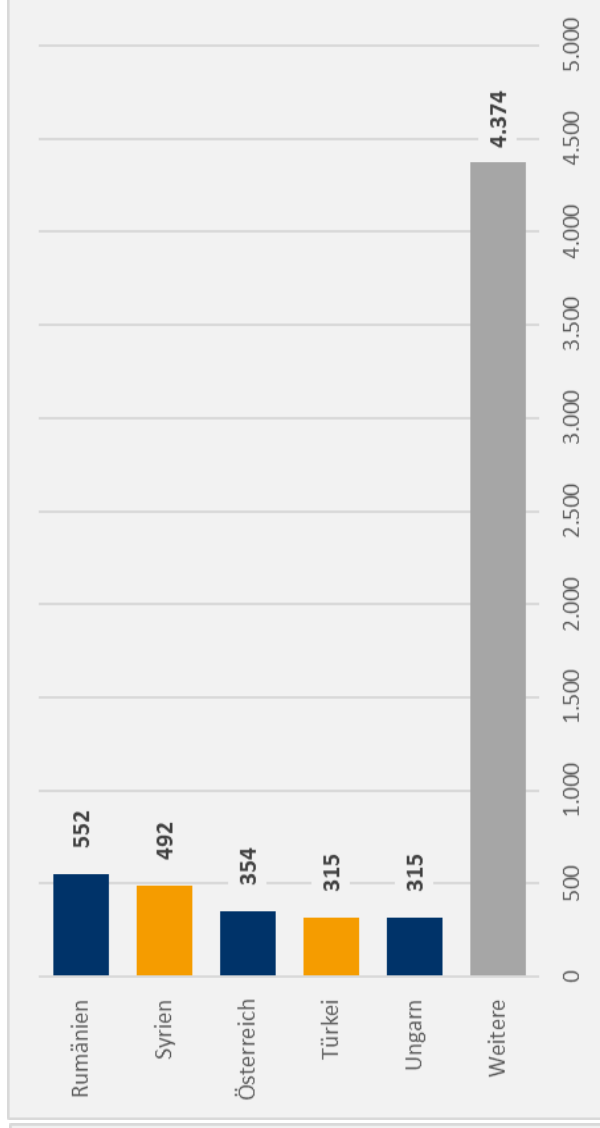
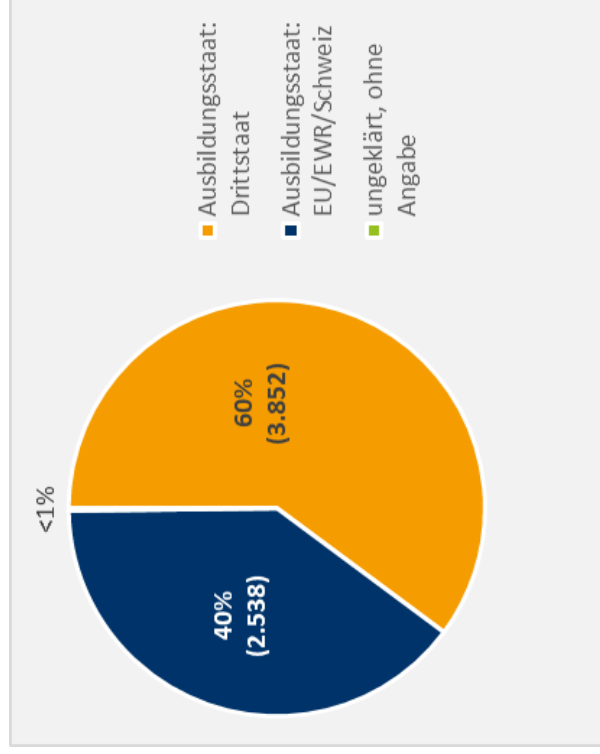
Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat) (N=6.402)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Arzt/Ärztin Neuanträge 2021

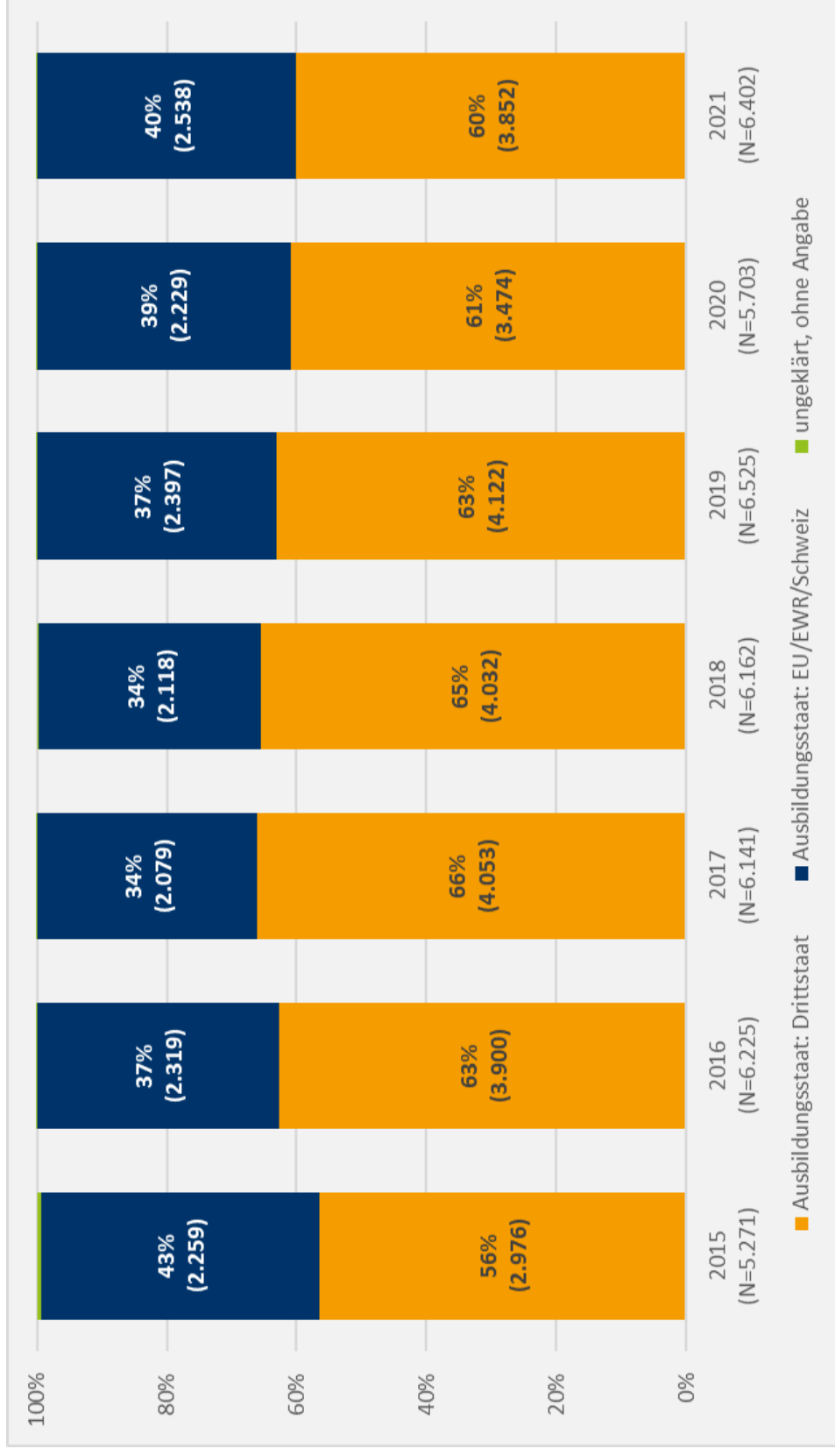
Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat) (N=6.402)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Arzt/Ärztin Neuanträge 2015 - 2021

Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2015-2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Arzt/Ärztin Neuanträge 2015 - 2021

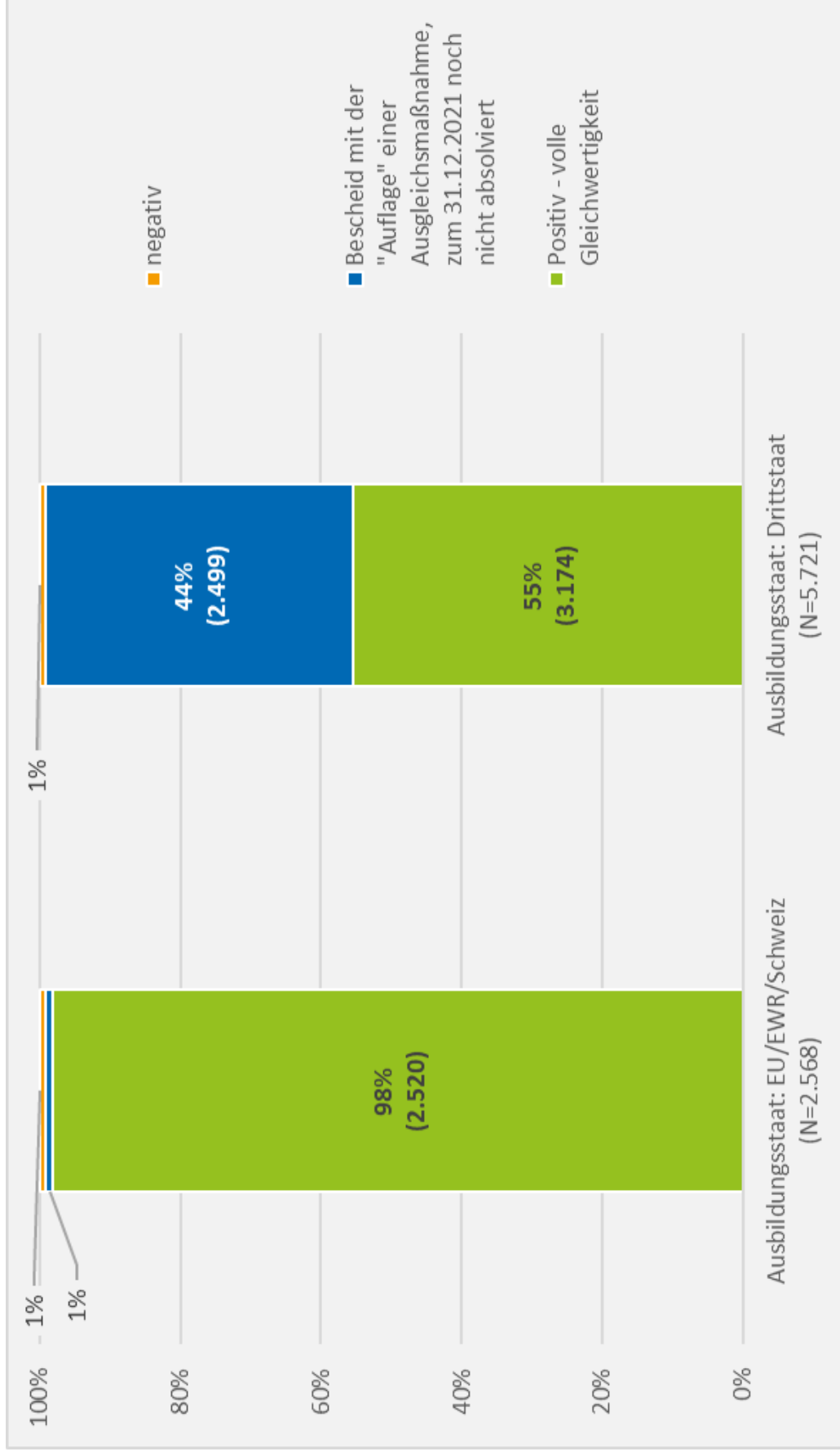
Wohnort der Antragstellenden



Quelle: amtliche Statistik 2015-2021 §17 BQFG-Bund, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Arzt/Ärztin Beschiedene Verfahren 2021

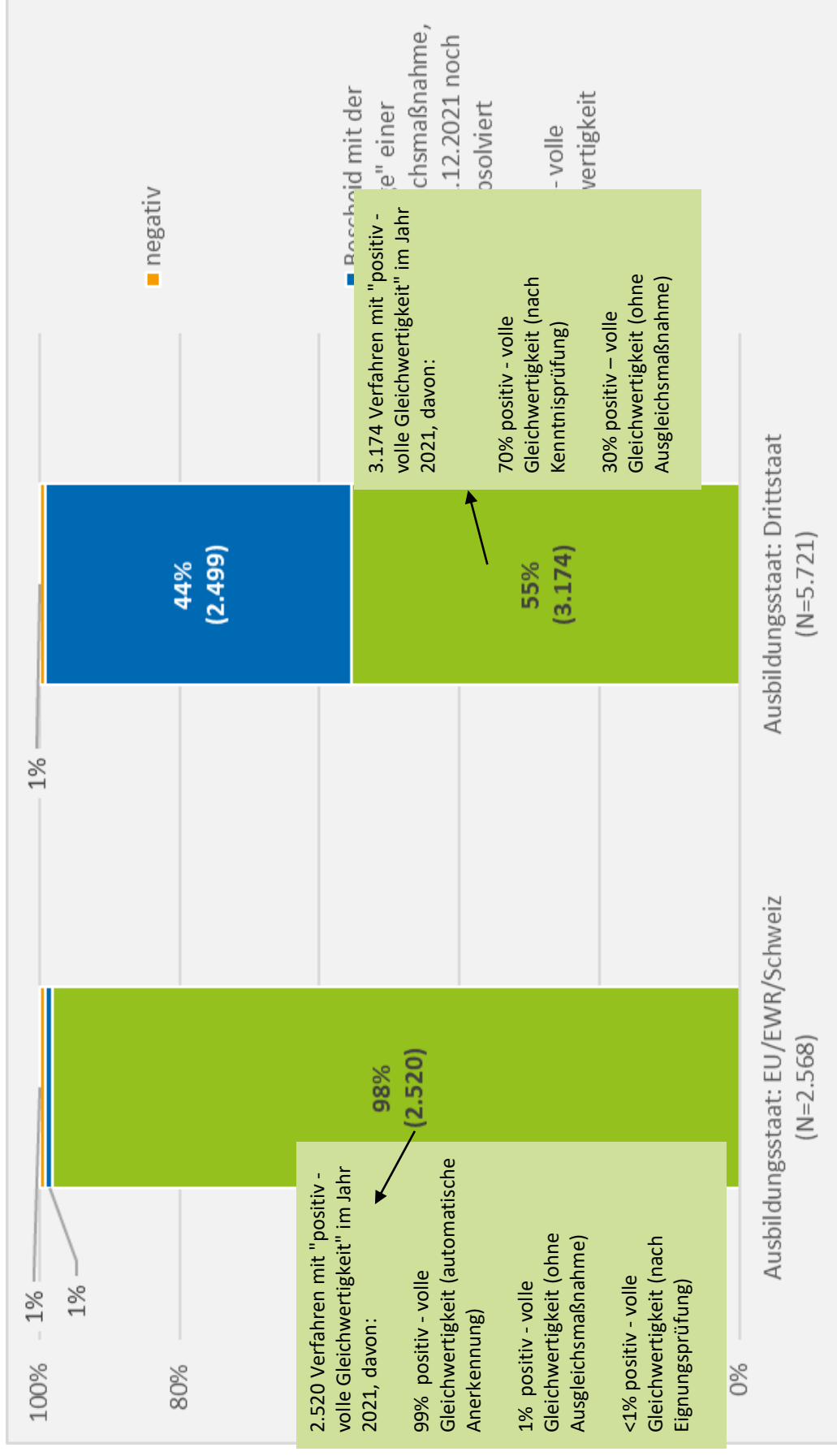
Ausgang der beschiedenen Verfahren
(N=8.298)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Arzt/Ärztin Beschiedene Verfahren 2021

Ausgang der beschiedenen Verfahren
(N=8.298)



Quelle: amtliche Statistik §17 BQFG-Bund 2021, Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Zusammenfassung

- Knapp Drei Viertel der Neuanträge zu Berufen nach Bundesrecht entfielen 2021 auf die Heilberufe, allen voran auf die beiden Berufe Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau und Arzt/Ärztin.

Zusammenfassung

- Knapp Drei Viertel der Neuanträge zu Berufen nach Bundesrecht entfielen 2021 auf die Heilberufe, allen voran auf die beiden Berufe Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau und Arzt/Ärztin.
- Das Antragsaufkommen knüpfte 2021 wieder an das Aufkommen vor Ausbruch der Corona-Pandemie an.

Zusammenfassung

- Knapp Drei Viertel der Neuanträge zu Berufen nach Bundesrecht entfielen 2021 auf die Heilberufe, allen voran auf die beiden Berufe Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau und Arzt/Ärztin.
- Das Antragsaufkommen knüpfte 2021 wieder an das Aufkommen vor Ausbruch der Corona-Pandemie an.
- Der Blick auf die Jahre 2015-2021 zeigt im Hinblick auf das Antragsaufkommen eine deutlich Dynamik bei Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau in Bezug auf die Menge, Herkunft der Qualifikation und Wohnort. Das Antragsaufkommen bei Arzt/Ärztin ist diesbezüglich vergleichsweise stabil.

Zusammenfassung

- Knapp Drei Viertel der Neuanträge zu Berufen nach Bundesrecht entfielen 2021 auf die Heilberufe, allen voran auf die beiden Berufe Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau und Arzt/Ärztin.
- Das Antragsaufkommen knüpfte 2021 wieder an das Aufkommen vor Ausbruch der Corona-Pandemie an.
- Der Blick auf die Jahre 2015-2021 zeigt im Hinblick auf das Antragsaufkommen eine deutlich Dynamik bei Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau in Bezug auf die Menge, Herkunft der Qualifikation und Wohnort. Das Antragsaufkommen bei Arzt/Ärztin ist diesbezüglich vergleichsweise stabil.
- Ausgleichsmaßnahmen auf dem Weg zu einer vollen Gleichwertigkeit spielen bei Qualifikationen aus Drittstaaten sowohl für Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/frau als auch Arzt/Ärztin eine zentrale Rolle.

Herzlichen Dank!

Kontakt:

Nadja Schmitz

0228 / 107-1362

[nadja.schmitz\(at\)bibb.de](mailto:nadja.schmitz(at)bibb.de)

Carolin Böse

0228 / 107-2947

[boese\(at\)bibb.de](mailto:boese(at)bibb.de)

Fragen – Diskussion



1. Ihre Fragen an uns.
2. Unsere Fragen an Sie.
3. Ihre Fragen an die Teilnehmenden.